

Volltext zu: MIR 2017, Dok. 044

Veröffentlicht in: MIR 11/2017

Gericht: AG Bonn

Aktenzeichen: 108 C 142/17

ECLI:

Entscheidungsdatum: 09.11.2017

Vorinstanz(en):

Bearbeiter: RA Thomas Ch. Gramespacher

Permanenter Link zum Dokument: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2839

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

AMTSGERICHT BONN IM NAMEN DES VOLKES Urteil

In dem Rechtsstreit (...)

hat das Amtsgericht Bonn im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 09.11.2017 durch (...)

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 480,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.20.17 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Ohne Tatbestand gemäß § 313a Absatz 1 Satz 1 ZPO -

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung des Beklagten gemäß § 823 Absatz 1 BGB.

Es liegt eine Verletzung eines durch § 823 Absatz 1 BGB geschützten Rechtsguts vor. Es ist allgemein anerkannt, dass unter den Begriff des "sonstigen Rechts" im Sinne des § 823 Absatz 1 BGB das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb fällt.

Die Klägerin betreibt einen Gewerbebetrieb in Gestalt einer Marketingagentur.

Das Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hat der Beklagte nach dem Vortrag der Parteien verletzt, indem er der Klägerin ohne Einwilligung eine Werbe-E-Mail übersandte.

Diese Rechtsverletzung erfolgte betriebsbezogen, da die Handlung den Betriebsablauf des Gewerbebetriebs störte. Im Rahmen der Prüfung des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kommen die Maßstäbe des § 7 UWG zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch im Rahmen der Prüfung eines Eingriffs zur Anwendung (BGH 14.03.2017, VI ZR 721/15). Demnach führt das Versenden von E-Mails mit unerbetener Werbung ohne wirksame Einwilligung zu einer nicht unerheblichen Belästigung des Empfängers (BGH, Urteil vom 12. September 2013 - I ZR 208/12, Rn. 15, juris).

Auf den Einwand des Beklagten, der Hinweis auf unerwünschte Werbe-E-Mails in der Anzeige der Klägerin sei zu unauffällig, kommt es vorliegend nicht an. Denn die Rechtsverletzung des Beklagten beruht nicht auf der Tatsache, dass er der Klägerin gegen ihren Willen eine Werbe-E-Mail übersandte, sondern dass er diese E-Mail ohne Einwilligung übersandte.

Der Versand der E-Mail erfolgte rechtswidrig, da der Schutz der geschäftlichen Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit von Betriebsabläufen, dem Interesse des Werbenden, seine Produkte werbemäßig anzupreisen, überwiegt. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Werbende angesichts der vielfältigen Werbemethoden für die Anpreisung seiner Produkte und Leistungen nicht darauf angewiesen ist, unerwünschte und für den Gewerbetreibenden mit zusätzlichem Aufwand verbundene Werbe-E-Mails zu übersenden (Vgl. hierzu die Entscheidung BGH 14.03.2017, VI ZR 721/15).

Der Beklagte handelte schuldhaft, da der Versand der E-Mail wissentlich und damit vorsätzlich gem. § 276 Abs. 1 BGB erfolgte.

Aufgrund der unerlaubten Handlung des Beklagten ist der Klägerin ein Schaden in Gestalt der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung entstanden.

Zwar handelt es sich nicht um einen Schaden im eigentlichen Sinne, da ein Schaden eine unfreiwillige Vermögensseinbuße darstellt und die Klägerin freiwillig eine Verbindlichkeit gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten eingegangen ist. Gleichwohl ist diese Aufwendung unter normativen Gesichtspunkten als Schaden zu werten, weil sich eine wirtschaftlich denkende Partei infolge der unerlaubten Handlung herausgefordert fühlen durfte, diese Verbindlichkeit einzugehen. Würde man dies anders sehen, dann würde dies dazu führen, dass dem Gewerbetreibenden zugemutet wird, selbst tätig zu werden und erneut Zeit dafür zu investieren, sich mit den ungewünschten Werbe-E-Mails der Gegenseite zu befassen. Dies würde jedoch den Schädiger zu Lasten des Geschädigten unbillig entlasten. Zudem widerspräche dies der eindeutigen Wertung des § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG, dessen Rechtsgedanken auf den vorliegenden Fall übertragbar ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 7 UWG nicht vorliegen. Die Interessenlage im vorliegenden Fall ist jedoch vergleichbar. Danach sind die Aufwendungen für eine Abmahnung grundsätzlich ersatzfähig, soweit diese nicht rechtsmissbräuchlich ist (vgl. § 8 Absatz 4 UWG). Konkrete Anhaltspunkte, die dafür sprechen könnten, dass dies vorliegend der Fall sein könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Soweit der Beklagte einwendet, der Streitwert für die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei zu hoch bemessen, so kann dem nicht gefolgt werden. Der Streitwert liegt innerhalb der in diversen gerichtlichen Entscheidungen festgesetzten Streitwerte für ein entsprechendes Unterlassungsbegehren und ist damit nicht zu beanstanden. In einem vergleichbaren Fall hat der BGH einen Streitwert von 6.000,00 € gebilligt (vgl. Beschluss des BGH vom 20.05.2009 - I ZR 218/07).

Hinsichtlich der Zinsen war die Klage teilweise abzuweisen. Da die Klägerin einen Schadensersatzanspruch und keine Entgeltforderung geltend macht, beträgt der Zinssatz lediglich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und nicht 9 Prozentpunkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Kosten der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Der Streitwert wird auf 480,20 EUR festgesetzt. (...)